

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1869)**

Heft 45

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaux
franco durch die ganze
Schweiz:
Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.
In Solothurn bei
der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Pettizeile,
bei Wiederholung
7 Cts.

Er scheint jeden
Samstag
in sechs oder acht
Quartstetten.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Briefe u. Gelder franco

Die Kirche hat, zumal in der Schweiz, ein natürliches Recht auf die Freiheit als — Verein. *)

Wir finden bei allen Vereinen eine wesentlich gleiche Organisation, gewisse Elemente, die allen gemeinsam sind. Ein bestimmter Zweck, bindende Regeln oder Satzungen, ein leitendes Haupt oder Vorstand, gewisse Pflichten und Rechte der Mitglieder, auch die nöthigen materiellen Mittel: das Alles muß sich zusammenfinden, wenn von einem Vereine im wahren Sinne die Rede sein soll.

Sind diese Elemente nothwendig, damit ein Verein entstehen kann, so ist ihm die Freiheit nicht minder nothwendig, damit er bestehen kann. Sobald eine fremde Macht störend eingreift und bestimmenden Einfluß gewinnt, — findet sich der Verein in seiner Wirksamkeit gehemmt und in seiner Existenz gefährdet. Es ergeht ihm wie dem Baume, dessen Wurzel untergraben, oder dessen Mark verletzt wird.

Nun ist die katholische Kirche ebenfalls ein Verein im wahren Sinne. Denn wir finden bei ihr alle jene Elemente, welche das Wesen eines Vereines ausmachen. Die Kirche hat ihren eigenen Zweck: das Heil der Menschen; — sie hat ihr

*) In einer Reihe von Artikeln werden wir die brennenden Tagesfragen über die Freiheit der Kirche, mit besonderer Beziehung auf die schweizerischen Verhältnisse, erörtern. Wir empfehlen dieselben unsern Lesern zur besondern Beachtung; jeder Artikel bildet für sich ein Ganzes, allein alle stehen mit einander in innerem Zusammenhang und erörtern die kirchliche Freiheit bezüglich der Schweiz in ebenso gründlicher als erschöpfender Weise. Dem Hochwürdigem Hrn. Verfasser für diese wichtigen Artikel unsern Dank.

eigenes Gebiet: das Gewissen, die Glaubens- und Sittenlehre, die Heilmittel und den Gottesdienst; — sie hat ihr eigenen Vorsteher: die Bischöfe unter Oberleitung des Papstes u. s. w. Die Kirche ist also nicht etwa eine bloß unsichtbare Gemeinde der Seelen: sie ist eine sichtbare Gemeinschaft von Menschen. Sie ist auch nicht ein Glied irgend einer andern Gesellschaft, z. B. des Staates; — sondern sie ist mit und neben der Staatsgesellschaft eine selbstständige Körperschaft.

Da nun vermöge des Naturrechtes keinem Vereine, welcher erlaubte Zwecke mit erlaubten Mitteln anstrebt, das Recht freier Bewegung auf seinem eigenen Gebiete vorenthalten werden darf, so gilt das in gleichem Grade auch von der Kirche. Sie hat als wahrer Verein denselben Anspruch auf den Genuß der Freiheit, dasselbe Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Ja die Kirche muß ihr Freiheitsrecht, gleich jedem andern Vereine, der sich nicht selbst aufgeben will, — als ihr nothwendigstes Gut behaupten und verteidigen. Ihr unentwegtes Ringen nach Unabhängigkeit auf ihrem eigenen Gebiete ist nicht Sache der Willkür oder gar Folge klerikaler Herrschsucht, sondern eine nothwendige Äußerung des innern Lebens. Denn jedem gefunden Organismus, also auch jedem lebenskräftigen Vereine ist es eigen, mit dem Aufgebot aller verfügbaren Kraft feindliche Einflüsse abzuwehren. Wo der Kampf aufhört, da hört auch das Leben auf, — oder vielmehr — da ist der Tod bereits eingetreten.

Und nun die wichtige Frage: genießt die Kirche, zumal in der Schweiz, jene Freiheit, auf welche sie als ein wahrer Verein ein unveräußerliches Anrecht besitzt? Wird ihr das-

selbe Maaß freier Bewegung auf ihrem Gebiete, und unabhängiger Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten gewährt, welches jedem andern Vereine innert den Grenzen der allgemeinen Rechtsordnung als etwas Selbstverständliches gewährt wird?

Ist die Kirche frei, wo es vom Belieben der Staatsgewalt abhängt, ob und in wie weit das Oberhaupt der ganzen Kirche oder der Bischof einer Diözese durch Hirtenbriefe an die Gläubigen sprechen kann? — Ist die Kirche frei, wo das bischöfliche Lehrbüchlein der katholischen Religion einer staatlichen Gutheißung unterliegt, bevor es den Kleinen in die Hand gegeben werden darf. *) Und wenn der Oberhirt einer Diözese selbst seinen Klerus nicht um sich versammeln, oder an ihn schreiben darf, ohne gewärtigen zu müssen, daß er wegen vorgeblicher Ueberschreitung seiner Befugnisse gemäßiget werde, **) — ist das Freiheit? — Und wenn der Bischof und seine Organe selbst in der innern Leitung des Priesterseminars der Staatsaufsicht unterstellt sind, wenn sie geschulmeister werden, weil sie die Moralthologie theilweise nach einem kirchlich gutgeheißenen und allgemein gebrauchten Compendium lehren, — ist das nicht das Gegentheil der Freiheit? Wenn ferner der Staat sich mit der Maturitäts-

*) Ein Pfarrer des Bisthums Basel, welcher den von seinem Bischöfe herausgegebenen und vorgeschriebenen Katechismus bei der Christenlehre einführt, ohne das hochheilige Bisum abzuwarten, mußte die Exemplare, welche er sämtlich gratis vertheilt hatte, auf bezirksamtliche Weisung, wieder zurückziehen.

**) Als im Herbst 1868 geistliche Uebungen für die Priester des Bisthums Basel veranstaltet wurden, erhielt der Bischof von der Diözesankonferenz einen Verweis wegen dieser „Neuerung.“

prüfung nicht begnügt, sondern von den Candidaten des Priesterstandes das Bestehen einer theologischen Staatsprüfung verlangt, *) — wenn eine Staatsbehörde, selbst wenn sie aus Mitgliedern beider Konfessionen zusammengesetzt ist, über Würdigkeit oder Unwürdigkeit zur Antretung des katholisch-geistlichen Standes entscheidet, — wenn sie sich vorbehaltet, die Bewilligung zum Empfang der heiligen Weihen auszusprechen oder zu versagen: — wo bleibt da die kirchliche Freiheit? — Treffend sagt hierüber Bischof Mermillod: „Sind traurige Erscheinungen zu Tage getreten, fiel nicht selten der Abschaum der Familien auf die Stufen des Heiligtums und wurde zeitweilig der Strahlenkranz des Priestertums verdunkelt; es kam daher, daß die Kirche für die Heranbildung des Klerus nicht die volle Freiheit hatte. — Hat die Kirche keine Freiheit mehr, keine für ihre Seminarien, für die Wahl ihrer Professoren, für die kirchliche Wissenschaft und Schule, für ihre Prüfungen, für die Ertheilung der hl. Weihen, — ja dann wird und ist sie nur noch das Werkzeug in der Hand einer Staatsgewalt, die den Priesterstand beherrschen und entehren will.“

Die Kirche bedarf der Lehrfreiheit nicht bloß auf der Kanzel und in den Seminarien, sondern auch in der Schule. So lange der Staat ein christlicher ist und der Kirche den gebührenden Einfluß auf die Leitung des Schulwesens gewährt, kann sie sich der Gründung eigener Schulen enthalten. Wo hingegen der Staat aus einem positiv christlichen ein konfessionsloser geworden ist, da entsteht für die Kirche die gebietende Nothwendigkeit, ihren Fortbestand durch Gründung eigener Schulen zu sichern. Ist die Kirche frei, wenn sie Schritt für Schritt aus der Schule verdrängt wird und es ihr andererseits gleichzeitig verwehrt ist, eigene

*) Den Prüfungskandidaten in einem Kantone des Bisthums Basel wurde aus dem „Kirchenrechte“ dem Sinn nach folgende Frage zur schriftlichen Beantwortung gestellt: Worauf gründet sich das Recht der Diözesanstände, die Lehrmittel, welche im Priesterseminar benützt werden, zu überwachen?

Schulen zu errichten? Ist die Kirche frei, wo die katholischen Schulen gewaltsam mit reformirten Schulen verschmolzen werden, — wo in ganz katholischen Gemeinden dem Seelsorger die Ertheilung des sogenannten biblischen Religionsunterrichtes geradezu verboten ist *), — wo die Kirche mit gebundenen Händen zusehen muß, wie die Jugend planmäßig zum Indifferentismus und Unchristenthum herangebildet werden soll?

In der Kirche sind je nach dem Bedürfnisse der Zeit verschiedene Ordenskorporationen entstanden. Ihre Verdienste um die Milderung socialer Uebel, um Pflege der Wissenschaft und Kunst, um Befestigung des Gottesreiches in den christlichen Ländern, um Ausbreitung des Christenthums und der Kultur unter den heidnischen Völkern sind unermesslich groß. — Ist die Kirche frei, wo sie in der Leitung und Pflege der Ordensvereine gehemmt ist, wo ihr ein Ordensinstitut um das andere entrissen wird? Liegt nicht in der Unterdrückung einer Ordenskorporation ein dreifacher Angriff auf das Freiheitsrecht? Ein Angriff auf das Freiheitsrecht der Individuen, welche sich einem religiösen Orden aus freier Entschließung für immer gewidmet haben, — ein Angriff auf das Freiheitsrecht der Kirche, welcher allein die Aufhebung ihrer Institute zustehen kann? Was würde von einem Staate geurtheilt werden, welcher die Institute industrieller Gesellschaften willkürlich unterdrücken wollte?

Zu den innersten Angelegenheiten der Kirche gehören die gottesdienstlichen Handlungen. Ist die Kirche frei, wo ihr die Anordnung der unschuldigsten Andachtsübungen verwehrt werden will? **) Ist sie frei, wo die Seelsorger durch Staatsverordnungen zu geistlichen Funktionen

*) Dieses Verbot wurde von einer kantonalen Erziehungsdirektion im Bisthum Basel dadurch motivirt; da dem Pfarrer durch das Gesetz die Beaufsichtigung des biblischen Religionsunterrichtes obliege, so könne der Geistliche diesen Unterricht unmöglich selbst ertheilen, indem er sonst sich selbst zu beaufsichtigen hätte, — quod absurdum est.

**) In einem Kanton des Bisthums Basel wurde die Geistlichkeit durch den Kirchenrath von der Abhaltung der „Maienandacht“ als einer „unkirchlichen“ abgemahnt.

kommandirt werden in Fällen, wo sie nach kirchlichen Grundsätzen unzulässig sind? *) Kommt dieß nicht einem Attentat auf die Gewissensfreiheit gleich?

Die Kirche bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgabe gleich jedem andern Vereine auch materieller Güter. Ist die Kirche frei, wo sie ihr Vermögen nicht selbst verwalten darf, wo der Bischof von den Jahresgehalten weltlicher Regierungen zehren muß, wo der Seelsorger durch jedes Stück Brod, das er genießt, erinnert wird, daß er durch die Gnade des Staates sein Leben fristet? Ich frage: was müßte aus der Selbstständigkeit der Civildemeinden werden, wenn ihre Korporationsgüter ganz oder theilweise mit dem Staatsgut vereinigt und ihre Vorsteher vom Staate besoldet würden?

Ist endlich die Kirche frei, wo sie gewärtigen muß, daß bei jedem Zusammentritt der gesetzgebenden Rathsversammlungen neue Gesetze in kirchlichen Angelegenheiten erlassen werden, ohne jegliches Vorwissen, ohne jegliches Mitwirken, ohne jegliche Beachtung der kompetenten Kirchengewalt? Ist die Kirche frei, wo die zwischen ihr und dem Staate vereinbarten Verträge nur so lange und insoweit aufrecht bleiben, als es letzterem gefällt. **)

*) In der Gesetzesammlung eines Kantons im Bisthum Basel ist eine Regierungsverordnung zu lesen, wonach die Pfarrer beider Konfessionen verhalten sind, auch ohne vorherige Taufe verstorbene Kinder mit kirchlicher Feierlichkeit zu beerdigen, — falls die Eltern es verlangen.

**) In einem Kanton der Diözese Basel ist laut bischöflicher, vom Staate garantirter Verordnung die Jugend verhalten und durch die Sittengerichte anzuhalten, die sonntägliche Christenlehre bis zum angetretenen 20. Altersjahre zu besuchen. Diese Verordnung datirt vom Jahr 1864 und enthält eine Reduktion der früher bis zum 22. Altersjahre dauernden Pflichtigkeit. Im Jahr 1868 wurde durch ein neues Staatsgesetz über Organisation der Kirchengemeinden das Christenlehrepflichtige Alter für die Jugend beider Konfessionen auf das vollendete 16. Jahr reduziert — ohne jegliches Einvernehmen mit dem Bischofe. Die Vorstellungsschriften der Geistlichkeit an die Regierung fanden keine Berücksichtigung. Das Vorgehen der Staatsgewalt war um so auffallender, da laut Verfassung jeder Gesetzesvorschlag einer zweima-

Kommt es nicht einer prinzipiellen Vernichtung jeglichen Freiheitsrechtes gleich, wenn rein konfessionelle Angelegenheiten nicht sowohl von der Kirche als von Staatskonferenzen und Staatskommissionen besorgt werden, — wo der Kirche nichts übrig bleibt, als gegen Gewaltsakte zu protestiren und die Nichtbeachtung ihrer Proteste zu registriren?

Wir haben hier nur Fragen gestellt. Aber diese Fragen schildern eben so viele Thatfachen und Zustände, — sie erzählen — mit manchen Abkürzungen — ein Kapitel aus der Leidensgeschichte der Kirche. Diese Leidensgeschichte gehört nicht nur der Vergangenheit an, sie setzt sich in der Gegenwart fort; — sie hat ihren Schauplatz nicht nur in monarchischen Staaten, sie ereignet sich Zug für Zug auch in einzelnen Theilen unserer freien Schweiz. Ja es wird schwer halten, im zivilisirten Europa ein einziges Land zu finden, wo die Kirche dermaßen geknechtet ist, wie in einzelnen Schweizerkantonen. Ob das Zerstückelungswerk der kirchlichen Freiheit im Osten oder Westen, im Norden oder Süden unseres Vaterlandes schwinghafter betrieben werde, das ist hier nicht zu untersuchen. Es genügt an der traurigen Thatfache: daß die Kirche in der freien Schweiz nicht jene Freiheit genießt, welcher sich jeder andere Verein erfreut. — Und doch ist die Kirche unter allen bestehenden Vereinen der ehwürdigste durch sein Alter, wie nicht minder durch seine Verdienste um das Vaterland.

Als vor 500 Jahren die Morgenröthe der schweizerischen Freiheit aufleuchtete, da zählte die Kirche schon ein Jahrtausend ihres Bestandes, da hatte sie bereits Jahrhunderte hindurch an der Kultur unseres Bodens und an der Sittigung unseres Volkes gearbeitet. Wer kann in Abrede stellen, daß die Tugenden unserer Vorfäter: — der schweizerische Frommsinn, die schweizerische Treue und Biederkeit, der schweizerische Heldenmuth in den Freiheitskämpfen, — Tugenden, welche dem Schwei-

zervolke einen solchen Ruhm erworben, daß selbst die gegenwärtige Generation noch davon zehrt, — wer wollte in Abrede stellen, daß diese Keinheit und Größe des alten Schweizerthums großentheils der Wirksamkeit der Kirche zu verdanken ist, indem das von ihr gestreute und gepflegte Saamenkorn der Christuslehre in den Herzen der helvetischen Bergvölker jenen unentweiheten Urboden fand, welche einen Rütlibund, einen Arnold von Winkelried, einen Nikolaus von der Flüh und so viele andere Helbengestalten hervorzubringen vermochte, die unserm Vaterlande zum höchsten Ruhm gereichen? Welchem Kenner der Schweizergeschichte ist unbekannt, daß die zwei ersten Jahrhunderte, — die Jahrhunderte der kirchlichen Glaubenseinheit, — zugleich die ruhmreichste Periode unseres Volkes sind? Wo hat am Schlusse des verflohenen Jahrhunderts das Feuer der schweizerischen Freiheitsliebe reiner und mächtiger geklammert, wo ist dem Eindringen fremdländischer Despotie und der Invasion welscher Irreligiosität und Lüderlichkeit heldenmüthiger gewehrt worden, als in jenen Alpenländern, deren Bewohner einig waren und blieben im Glauben der Väter.

Um so mehr hat die katholische Kirche neben den übrigen christlichen Konfessionen Anspruch, daß auch ihr jenes Vollmaß von Freiheit zu Theil werde, dessen sich jeder moderne Tagesverein erfreut, — daß frei sei ihr Wort, frei der Verkehr zwischen Haupt und Gliedern, frei die Erziehung ihrer Organe, frei die Leitung ihrer Schulen und Korporationen, frei die Verwaltung ihres Eigenthums, — Alles vermöge des natürlichen Vereinsrechtes.

Ideen über den Gury-Konflikt, zur Orientirung für Geistliche und Laien.

(Schluß.)

c) Die Casuistik hat gewöhnlich das Amt des Bußrichters im Auge, welches nach begangener That beurtheilt, und nicht das des Gewissenslenkers vor dem Handeln. So auch Gury's Moralwerk.

Wie Bischof Ketteler an mehr als einem Orte in seiner Vertheidigungsschrift Gury's bemerkt, würde sehr oft ein jeder Beichtvater, vor dem Handeln befragt, von einer That abmahnen und sie selbst mißbilligen, worüber er nach der That, besonders wenn sich der Pönitent guter Vernunft- oder Autoritätsgründe dafür bewußt war, kein „Schuldig“ sprechen kann.

d) Die Moral an sich und im Allgemeinen muß zwischen dem, was der Mensch aus Liebe zu thun schuldig sein kann, und was die Gerechtigkeit von ihm fordert, einen Unterschied machen, und dieser Unterschied macht sich bezüglich der Restitutionspflicht vor Allem geltend. Für die pharisäische Deklamation ist es nun allerdings ein schönes Feld, die ältere Moral da zu verbächtigen, und als herzlos und egoistisch hinzustellen, wo diese nämlich bestimmte Grenzen stellt und die Pflichten präcisirt. Mit boshafter Kritik hingegen kann man sich allerdings das Lob christlichen Edelmuthees hiebei wohlfeil erkaufen; wir haben aber noch nie gehört, daß auch nur Einer derselben, welche den Casuisten die christliche Liebe absprechen, sein Vermögen an die Armen hingegeben.

e) Was die Moral Liguori's und Gury's, wie auch anderer Moralisten der ältern Schule über die „geheime Schadloshaltung“ lehrt, kann unter ehrlichen und humanen Gliedern und Schichten der menschlichen Gesellschaft ganz ohne Besorgniß hingenommen werden, wenn auch vom Standpunkte des religiös-christlichen Sinnes hie und da eine Lösung als etwas zu advocatenmäßig beurtheilt werden mag. Ihre Grundsätze und Entscheidungen proclamiren nur ein Recht der Nothwehr gegen Wucherer, Arbeitstyrannen, industrielle Blutsauger und freche Betrüger. Und wer will bestreiten, daß dem Armen und dem Arbeiter nicht auch ein Recht der Nothwehr zusteht bezüglich seines zeitlichen Erwerbes, so gut als in Hinsicht auf Leib und Leben? Hat sich heut zu Tage etwa jene Moral mehr zu schämen, welche die Rechte der gewöhnlich unterdrückten und verkürzten Menschenklasse einigermaßen in weitgehender, aber nicht absolut verwerflicher

ligen Berathung unterliegt. Bei jener Gesetzesbestimmung über die Christenlehrepflichtigkeit war die erste Berathung zugleich die letzte.

Weise schützt und vertritt, oder dann jene Moral von Staatstyrannen und Fabrikdespoten, die jeden armen Tropfen sie nicht zu fürchten brauchen, als ihre Dienstmaschine ansehen und wie einen Negerklaven ausnutzen zu dürfen glauben? Wo ist da Humanität, auf Seite eines Jesuitenpater's, der es dem Armen erlaubt, um sich vor dem Hungertod zu retten, nach dem Eigenthum eines Andern zu greifen, soweit und insofern es gerade nur zur Abwehr der äußersten Noth geschieht, — oder auf Seite jenes argauischen Staatsmannes, der diesen Moralscheid als „Diebslehre“ verlästert?

Wahrlich, hätte je ein Jesuit Ansichten vorgebracht, wie sie im Rathsaale von Arau sich äußerten, man sähe die Arbeiter und Armen in Schaaren seine Zelle erstürmen und ihn mißhandeln, wo nicht gar zerfleischen. Aber weil es die Jesuiten sind, welche menschliche und der Armuth und der äußersten Noth günstige Morallehren verkünden, — verleumbet man sie nun als Gewissenlose, als Diebshehler, als Auswürflinge — und die Armen und die Arbeiter schreien und schimpfen mit, gewohnt an der Maurer Wort zu glauben, und helfen so denen zum Siege zu gelangen, welche in der äußersten Noth sie dann Hungers sterben heißen, mitten im Ueberfluß, der Andern gehört! „Die Welt will betrogen sein.“

f) Die casuistische Moral behandelt das Gebiet der Unzuchtünden im gleichen Verhältnisse, wie dasjenige aller andern Sündengattungen. Sie hat ihren Zweck im Auge, Beichtväter zu instruiren; sie thut es in fremder Sprache, und mit Ausdrücken, die in dieser Fachsprache keinen Reiz ausüben. Das offenbarste Recht fordert, daß Niemand und keine Handlung ohne Beweis der Schuld verdammt werde. Haben je die Kritiker auch nur Einen Beweis vorgebracht, daß die Moralabhandlung de sexto eine Verführung bewirkt, ein Laster erzeugt habe? O nein! Aber sie fühlen sich geärgert, sich im Innersten empört über diese Schamlosigkeiten! O ihr jungfräulichen Seelen! Nicht vergebens sagt der Franzose:

Quo corruptiores mores, eo puriores aures“ (ores, spricht der Franzose aus.) Ihr hättet ja diese Dinge gar nicht zu lesen vomöthen gehabt, hättet sie denen anheimgestellt lassen dürfen, an welche die Moralisten ihre Instructionen adressirten. Warum stecktet ihr die Nase dennoch in diesen Unrath, wenn er euch doch so anwidert? Weil's galt, Skandal zu machen; dieß ist ja eure Lebensluft. Der Geistliche liest solches, weil er muß; und es schadet ihm nicht, weil sein Pflichtbewußtsein ihn schützt und er weiß, wozu es ihm dient, nämlich ein heiliges Richteramt auszuüben.

Nach diesen Erörterungen glauben wir schließen zu dürfen. Wir erkennen die wissenschaftlichere Methode und die idealere Haltung der modernen Moral an, — und halten deren Studium für jeden Theologen, der auf Bildung Anspruch macht, für nothwendig. Aber für ein Seminar, welches solche Theologen aufnimmt, die diese systematische Moral bereits durchstudirt und die nun auf das Amt von Beichtvätern und Seelsorgern sich vorbereiten, kann die ältere, casuistische Moral nicht ein fremdes, unberührtes Gebiet bleiben. Und da ist doch gewiß die Diözesan-Autorität berechtigt, ein Handbuch auch für dieses Studium den Seminarzöglingen zu empfehlen, und als ein solches dient **Gürty**, und zwar mit Vorzug vor jedem andern, immerhin nur als Repräsentant dieses Studiums und dieser Moralrichtung, die, wenn auch nicht vollkommen in ihrer Art, zu jeder Zeit mit Ehren sich zeigen darf und jedenfalls tausendmal moralischer ist als die ihrer böswilligen Kritiker.

Wochen-Chronik.

Aus Rom erhalten wir die erfreuliche Nachricht, daß das **Memoriale** und **Summarium** zur Begründung der Heiligsprechung unseres Landespatrons, des seligen **Bruder Klaus** der **Congregatio Rituum** unterbreitet wurde.

Das **Memoriale** führt den Titel: „**Canonizationis Beati Nicolai de Flue eremitæ helvetii positio super vir-**

tutibus pro canonisatione“ und zerfällt in folgende Abschnitte: **De statu causæ. Synopsis vitæ B. Nicolai. De virtutibus in genere. De virtutibus in specie. De virtutibus theologalibus. De virtutibus cardinalibus. De donis supernaturalibus. De obitu pretioso, sepulero et præclara sanctitatis fama. De miraculis in vita et præsertim post obitum. Epilogus.**

Hierauf folgt das **Summarium**, welches die Belege, auf welche das **Memorial** sich stützt, auszüglich aufzählt: 1) päpstliche Dekrete 6 Belege; 2) Verzeichniß der Zeugen 16 Belege; 3) über Geburi, Vaterland, Eltern und Lebensweise 200 Belege; 4) über die Tugenden im Allgemeinen 31 Belege; 5) über die Tugenden im Besondern 315 Belege; 6) über die übernatürlichen Gaben 11 Belege; 7) über Tod, Begräbniß und den Ruf der Heiligkeit 240 Belege; 8) über Wunder während dem Leben und besonders nach dem Tode 60 Belege und über 100 Exports von Anno 1615 bis 1866.

Den Schluß bildet die Zuschrift sämmtlicher Bischöfe der Schweiz an seine Hl. Pius IX. vom 28. April 1869, in welcher das Gesuch um die Heiligsprechung des sel. Bruder Klaus dem hl. Vater angelegentlichst empfohlen wird.

Diese Notizen genügen, um zu zeigen, mit welcher Gründlichkeit in dem Canonisationsprozeß verfahren wird. Die nun zur Entscheidung kommende Frage ist die Hauptfrage: „**An ita constet, de Virtutibus Theologalibus et Cardinalibus earumque adnexis in gradu heroico ut procedi possit ulteriora?**“ Als Vorzeichen einer bejahenden Lösung der Frage darf angesehen werden, daß P. P. Pius IX. nach angehörtem Referat gestattet hat, auf diese Frage sofort in der ordentlichen Congregations-sitzung ohne Dazwischenkunft der Consultoren einzutreten.

— Da wir in der letzten Nummer aus Mangel an Raum nur Weniges über die kirchlichen Vorfälle und Ereignisse unseres Vaterlandes mittheilen konnten, so müssen wir heute Einiges aus der letztverfloffenen Woche nachholen, um

so in unserer Wochenchronik möglichst vollständig die kirchliche Tagesgeschichte zusammenzustellen.

Bisthum Basel.

Er. Gn. Bischof Eugenius hat das Domkapitel vor seiner Abreise nach Rom um seine Wünsche u. bezüglich des Concils angefragt. Das Domkapitel hat dem Hochwft. Bischof die gewünschten Informationen in einer Zuschrift unterbreitet und dieselbe mit folgendem schönen Wunsche beendet: „Und nun haben wir „zum Schlusse dieser Zuschrift noch dem „Gefühl unseres Herzens Genüge zu „leisten, das uns drängt, unserm Hochwft. „geliebtesten Oberhirten zu der vorha- „benden Reise nach der Hauptstadt des „katholischen Erdkreises die wärmsten, „innigsten und besten Glücks- und Segens- „wünsche zuzurufen. Gottes des All- „mächtigen Schutz und Schirm führe Sie, „Hochwft. Bischof! sicher und wohlbehalten „hin in die ewige Stadt, um da Ihren „Sitz einzunehmen in dem hehren Kreise „der vom hl. Geiste gesegneten Organe „und Repräsentanten der in Unfehlbarkeit „lehrenden Kirche, welche der Stellver- „treter Jesu Christi auf Erden am hohen „Ghrentage der unbefleckten Gottesmutter „Maria um sich versammelt zum allge- „meinen Concilium!

„Gottes gnädige Obhut walle und „wache über Ihr Leben alle Tage Ihres „Verweilens in der Metropole der ka- „tholischen Welt, damit sie mit ungetrübter „Gesundheit Antheil zu nehmen vermögen „an den anstrengenden Arbeiten des „höchsten und ehrwürdigsten Senates „der Christenheit! Und Gottes schützende „Waterhand geleite Sie endlich nach „Vollendung des großen religiös-sittlichen, „kirchlich-sozialen und christlich-zivilisato- „rischen Werkes, das der allgemeinen „Kirchenversammlung obliegt, glücklich „und in bestem Wohlfsein wieder zu Ihrer „Heerde im schweizerischen Vaterlande „zurück!“

— Um vielseitigen Anfragen zu be-
ginnen, welche Kirchen als Pfarrkirchen
gelten können, behufs Erfüllung jener
Bedingungen des Jubiläumsablasses, welche
einen zweimaligen Besuch der eigenen
Pfarrkirche vorschreibt, wird hiemit be-

kannt gemacht, daß laut dem Urtheil
Er. bischöflichen Gnaden, diejenigen
Kirchen als hiefür gültig bezeichnet werden,
in welchen an Sonn- und Feiertagen
regelmäßig ein ordentlicher
Pfarrgottesdienst für je einen bestimmten
Einwohnerkreis (Pfarrrei oder Filiale) stattfindet.

Solothurn den 4. November 1869.

Die Bisthumskanzlei Basel.

— Jüngst hatten in einem Kanton
des Bisthums Basel die Kandidaten
der theologischen Staatsprüfung folgende
Frage aus der „kantonalen Gesetzgebung“
schriftlich zu beantworten: Worauf stützt
sich die Berechtigung der kath. Diöcesan-
stände, auf Beseitigung ungeeigneter
Lehrmittel zu dringen, welche am Priester-
seminar eingeführt sind?“

Solothurn. Der ‚Landbote‘ macht
die Bemerkung, daß der Lärm, welchen
einige auf bessere Disziplin der Stu-
denten zielende Verfügungen des Pro-
fessorenvereins der Stadt Solothurn her-
vorgerufen, einen Beweis bilde, wie un-
gesund die sozialen Zustände So-
lothurns seien. Auch glaubt der
‚Landbote‘, daß die Eltern ihre Söhne
nicht nach Solothurn in das Kollegium
senden, damit sie da den hundert Pin-
tenwirten die von den Vätern sauer ver-
dienten Bagen in die Tasche jagen, son-
dern daß sie etwas Tüchtiges lernen sol-
len. — Ähnliches wurde von der ‚Kir-
chenzeitung‘ schon vor dem Lärm be-
merkt.

— Dem Einsender des Artikels
„Bisthum Basel“ in der ‚Luz. Ztg.,
Nr. 298, bemerken wir einfach: 1) Daß
weder unser Artikel, noch je die Kirchen-
zeitung „guten Râthen“ entgegentrat;
selbst nicht einmal anstandsvolle Kritik
wies man je ab. Also nur keine Miß-
deutungen? Und 2) daß, wenn der
muthige Benedictiner eben unter vier
Augen ernst mit dem sel. Erzbischof
sprach, dieß ganz Anderes ist, als wenn
man einen klogigen Bengel in die
Presse wirft. — Uebrigens sind wir
hiebei dem Verfasser der „Trilogie“
durchaus nicht böse. Neben dem, was
wir daran — und zwar keineswegs
offiziell — gerügt, enthielt dieser Artikel
viel Gutes und ist jedenfalls sein grund-

sätzlicher Standpunkt anerkennenswerth.
Darum sei Minne wieder hergestellt!

Luzern. Froshammer, Pro-
fessor in München, hat eine Schrift nicht
nur gegen die Unfehlbarkeit des Papsts,
sondern auch gegen die Unfehlbar-
keit des Concils herausgegeben,
hingegen zweifelt der Herr Professor kei-
nen Augenblick an seiner eigenen
Unfehlbarkeit! Das Judenblatt,
die ‚N. Fr. Presse,‘ lobt dieses Buch
und das ‚Tagblatt des katholischen
Vororts Luzern‘ druckt den „interessanten“
Artikel ab und qualifizirt den Münchener-
Professor zum hochverehrten katho-
lischen Gelehrten!!

Margau. (Eingef. aus dem Kelleramt.)
Vergten Sonntag feierte Bremgarten
das Fest des h. Sinesius, Stadt- und
Lanvpatron. Das Wetter war günstig
und eine Menge Volkes strömte von nah
und fern herbei, um am Altare des
Heiligen, dessen Reliquien dort ruhen,
ihre Gebete zu verrichten und sich für
ihre Anliegen Leibes und der Seele
Trost und Vinderung zu holen. Auch
ich ging auf den Weg, um daselbst
ein Versprechen zu lösen, das ich ge-
macht, als einstens meine Frau schwer
krank darniederlag. Damals gelobte ich
alljährlich am Sinesiusfeste nach Brem-
garten zu wallfahren und zu Ehren des
Heiligen ein silbernes Botum verfertigen
zu lassen. Meine Frau genas, Dank
der Fürbitte des hl. Sinesius, das Botum
wurde geschenkt, und wie gewohnt, be-
suchte ich auch heute den Altar unsers
Schutzheiligen. Aber, was sah ich?
Nirgends ein Botum, deren ehemals
eine große Anzahl den Altar schmückten,
als Zeugen wunderbarer Gebetserhörungen.
Ich dachte, ob sie wohl gestohlen worden
seien? Item, das Ding gefiel mir nicht;
ich fragte nach und erfuhr, daß die
löbl. Kirchenpflege Bremgarten dieselben
mit anderm Silber verkauft hätte?
Es heißt, sie wollten daraus ein hölzernes
Muttergottesbild anfertigen lassen. Man
behauptete, diese Behörde hätte das im
Einverständnisse der Kirchengemeinde
gethan. Die Herren hätten den versammelten
Männern angegeben, sie wollten das alte
Silber verkaufen und die größte Anzahl

der Anwesenden hätte dazu gestimmt, nicht wissend, daß die Herren in wohlberechneter Weise, die Voten des hl. Sinesius zum alten Silber zählten. Mir scheint es, weder die Kirchenpflege noch die Kirchengemeinde Bremgarten hätte zu diesem Beschlusse ein Recht gehabt. Uebrigens, wenn die Bremgartner ein Muttergottesbild nöthig haben, so ist ihr Kirchengut groß genug, man braucht dazu nicht die Voten des hl. Sinesius. Man freute sich anfänglich über die Erstellung von Kirchenpflegen: denn man hoffte, die Herren Kirchenräthe würden ihr Augenmerk auf die Verschönerung der Kirchen und die Hebung des Gottesdienstes richten, und nun kommt diejenige der löbl. Stadt Bremgarten und beginnt damit ihre Laufbahn, daß sie den Schatz des hl. Sinesius seinem Zwecke entfremdet und den frommen Sinn der Spender überhaupt des religiösen Volkes auf so arge Weise verlegt. Ob eine solche Handlung einer Gemeinde Segen bringt? Jedenfalls dürfte es nicht am unrechten Plage sein, die Kirchengemeinde aufmerksam zu machen, in Zukunft die Anträge der löbl. Kirchenräthe genauer zu prüfen.

Thurgau. Vexten Sonntag begann in Fischingen eine sechstägige Volksmission unter Leitung des anerkannt tüchtigen Kanzelredners P. Ephrem, Kapuzinerguardian in Näfels, mit Beistand von zwei andern Patres. Jeden Tag war bei dreimaligem Gottesdienste die geräumige Kirche ganz angefüllt.

Jura. Die freie Schule der Ursulinerinnen wird in Bruntrut dieses Jahr von 150 Mädchen besucht, darunter auch Kinder von Protestanten und Juden; ein Beweis, daß die Schulen der Ordensschwestern im Volk Vertrauen genießen.

Bisthum Chur.

Volksmission in Muotathal. (Brief.) Gern hätte Schreiber dieser Zeilen den geordneten Verlauf und die wohlthuenden Wirkungen der hl. Mission in unserem Thale von einer gewandtern Feder beschreiben gesehen, allein da dieses leider nicht geschehen, so müssen wir nun die Mauer auführen mit denjenigen Steinen,

die uns zur Hand sind. Wir wollen durch diese Zeilen theils unserm eifrigen Pfarrer von Nickenbach unsern innigsten Dank aussprechen für seine Mühen und Opfer, die er auf finanziellem und geistigem Gebiet zum Wohle der Gemeinde brachte; theils möchten wir der Hochw. Geistlichkeit dringend an's Herz legen, daß ein Seelsorger keine Mühen und Opfer, namentlich die Schreier und Vorurtheile scheuen sollte und ja doch dem Volk dieses große Glück zu Theil werden lassen.

Schon 29 Jahre waren verstrichen seit in unserm Thale die letzte hl. Mission abgehalten. Zum größten Theil waren die außerordentlich guten Wirkungen durch die Zahl der Jahre aus den Herzen der Thalbewohner verwischt. Es sollte also, zumal bei der heranwachsenden Generation, wie vor 29 Jahren der ehrw. P. Burgstaller sagte, nicht bloß jede Woche einige Stunden regnen, sondern eine ganze Woche anhaltend Regen fallen, damit das Erdreich bis in die tiefsten Schichten erweicht werde. Hatte vor 29 Jahren der ehrw. P. Burgstaller den Samen tief in das Erdreich der Herzen gelegt, so wollte nun diesmal der Hochw. Superior Grünblatt von Mühhausen mit seinem Genossen P. Cigrang, Rektor von Landser, und P. Durrer, nicht bloß wie der Pfarrer bis anhin alle Woche eine Kugel in die Festung der Herzen schleudern, sondern gleich alles Geschütz aufpflanzen und die ganze Woche täglich in zwei Vorträgen bombardiren, damit es nicht bloß Breschen gebe, sondern die gängliche Eroberung der Herzen der Lohn ihrer Arbeit werde. Und wirklich das Wort Gottes hat sich hier wieder auf's herrlichste bewiesen als ein Donnerruf in die im Schlafe der Sünde gefesselten Herzen, als ein zweischneidiges Schwert, das die Bande der Leidenschaften, seien sie auch von Stahl und Eisen, unerbittlich sprengt.

Nun aber wird man fragen, wie haben's denn diese Missionäre angestellt, daß ihr Wort solche Thaten, ihre Ermahnungen solche Vorsätze, ihre Drohungen solche hl. Furcht Gottes, ihre frohe Botschaft von Christus und seinen ewigen Wahrheiten eine solche feurige

Liebe Gottes in den Seelen dieser einfachen Thalbewohner hervorriefen. Wo Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen. Ja spendet der Herr seine Gnaden Allen, die mit vereinter Stimme ihn darum anflehen, wie reichlich wird und muß er sie nicht ausgießen über eine ganze Gemeinde, die aufrichtig und demüthig eine ganze Woche einzig und allein der Betrachtung und der Erwägung des göttlichen Gesetzes, der Erforschung des Lebens an der Hand desselben, dem inständigen Flehen um einen tiefen Abscheu und Haß gegen die Sünde und dem Vorsatz zu einem gebesserten Leben aus Liebe zu Gott aufopfert und widmet. Gewiß das sind heilige, ernste und gnadenvolle Stunden, wo der Herr den auf ihn Vertrauenden nicht verläßt, sofern dieser auch treu das Seinige thut. Wenn der Missionär ein wahrer Apostel ist und der Sünder und die Sünderin das gelehrige Herz eines Zachäus und einer Magdalena entgegenbringt, dann ist es auch Gott ganz gewiß, der das Gedeihen gibt. Unsere Patres aber waren wirklich Apostel. Tod, Gericht, Himmel und Hölle, diese dem Sünder so mißbeliebigen Wahrheiten, haben sie mit einer ebenso großen Erudition als gewaltigen Beredsamkeit verkündet, bewiesen und vertheidigt gegen die gottlose Sophistik, des Materialismus und Atheismus. Es gibt einen Gott, du Mensch bist sein Geschöpf, er dein Gesetzgeber, du sein Unterthan, er ist der allwissende gerechte Richter über Lebendige und Todte, der für dich, unbußfertiger Sünder, eine ewige Hölle, sowie für den Bußfertigen und Gerechten Gnade und eine selige Ewigkeit hat, das waren die Pfeile, womit sie den jählings und blindlings dem Verderben zueilenden Sünder zum Stillstehen, zur Umkehr in sein Herz und endlich zur Reue, zum Vorsatz der Besserung bewogen. Die Wissenschaft der Heiligen haben Sie verkündet, die Sie selbst in stiller Zelle in Gebet, Betrachtung und Selbstverläugnung, als dem einzig sichern Führer durch die dunkeln und gefährvollen Pfade dieses Lebens kennen gelernt und an sich selbst erprobt haben. Aber überzeugt davon, wie schwer dem Menschen die

Selbstkenntniß ist, suchten die seeleneifrigen besorgten Hirten den verirrtten Schäfslein nachzuhelfen in einer ausführlichen Gewissensforschung, während welcher ein Priester die Erleuchtung und den Beistand des hl. Geistes durch die Aufopferung des unbefleckten Gotteslammes in der hl. Messe auf die Gläubigen herabrief. Und jetzt hätten die Leser noch hören und sehen sollen die folgende rührende Szene: Auf der Kanzel suchte der ehrw. P. Durrer, der mit warmen und ergreifenden Worten die unzähligen Unbilden auseinanderlegte, die täglich dem Allerheiligsten im hlst. Altarssakrament angethan werden. Mit lauter und ergreifender Stimme ruft nun der Redner den beleidigten Gottmenschen im hlst. Altarssakrament um „Barmherzigkeit“ an, „Barmherzigkeit,“ ruft wehmüthig die ganze Geistlichkeit, die vor dem reich geschmückten Hochaltar auf den Knien liegt, und „Barmherzigkeit“ ist das Echo, das aus dem Munde des zerknirschten, in Thränen zerfließenden Volkes durch die geheiligten Hallen widerschallt. Auch das stärkste Herz wurde bei dieser feierlichen Abbitte erweicht und man sah Männer mit sich eigentlich ringen, um die Thränen, den Ausdruck der tiefsten Zerknirschung ihres Herzens, zurückzuhalten. Aber auch sie vermochten es nicht, das war ein Moment, ein Wogen des Herzens, ein Thränenvergießen, das nur der Augenzeuge sich vorstellen kann.

Aber wie der Heiland auch Entfernte durch seinen bloßen Willen von der schwersten Krankheit heilte, so gedachten auch unsere edeln Missionspriester der abwesenden verstockten Sünder, der Kranken u. s. w. Gegen Abend hörte der noch einsam auf den Alpen weilende Hirt und der an schmerzlicher Krankheit darniederliegende Thalbewohner und der noch hinter den Feigenblättern seiner Menschenfurcht verborgene alte sündhafte Adam das friedliche, herrliche, aber auch wehmüthig einladende Geläute aller Glocken weithin schallen über Berg und Thal. Und während der fromme Hirt betend niederstinkt und der Kranke wie verklärt leichter athmet, regt sich auch in dem verzornen Sohne ein Etwas, das ihm Thränen in die Augen preßt und seinem Her-

zen das Bekenntniß abringt: O Jesus, mein Heiland, erbarme dich meiner! Nun, was bedeutet denn das Läuten? Jetzt wird von der ganzen Gemeinde gebetet für die Abwesenden, Kranken und noch im Sündenelend begrabenen Brüder und das wissen diese, das thut dem von der Welt verlassenen Herzen wohl, daß noch die Kirche und die frommen Gläubigen ihr gedenken, das tröstet sie und denken, der liebe Gott wird sich auch unser erbarmen. Ja diese Bitten durchdrangen die Wolken! Erfreulich und erhebend war es, wenn in der Frühe beim Dunkel der Nacht von allen Seiten der Berge immer mehr Schaaren frommer Pilger mit Laternen und Fackeln herunterkamen und schon lange vor dem Beginne des Gottesdienstes sehnsüchtvoll harrten, bis ihnen das Brod des Lebens wieder gereicht wurde. Weil die einfachen Thalbewohner so treu und so aufrichtig dem Rufe des Heilandes folgten — darum hat der Herr diese ihre Mühe auch gesegnet und die schönsten Entschlüsse nahm jeder mit sich nach Hause; der Jüngling ist ernster, die Jungfrau sittsamer geworden; der Familienvater geht mit frischem Muthe und Gottvertrauen an seine Arbeit; die Mutter wacht mit gewissenhafter mütterlicher Strenge über die Gefahren und Bedürfnisse ihrer Kinder; Feinde werden Freunde; mit einem Wort: der alte christliche Glaube, die nie erstorbene Gottesfurcht und das wahrhaft katholische Leben ist wieder neu angefacht und es wird seine Flamme unter der Obforge des ausgezeichneten Seelenhirten dieser Gemeinde gewiß gut genährt und unterhalten werden. Mag auch im sturmbelegten Leben das Schiffelein des Einzelnen da und dort eine schadhafte Stelle erhalten, er wird diese Lücke mit Leichtigkeit wieder ausbessern, so lange ihm das Licht des Glaubens leuchtet, das in dieser hl. Mission im Herzen eines Jeden vom Fünkchen zum Feuer angefacht wurde. Wohl mit Recht kann daher der Seelsorger in einer Gemeinde nach einer solchen Gnadenzeit mit Freuden in die Zukunft blicken und erwarten, daß der Herr seine Schafe segne.

So bezeugt es denn wieder unsere Gemeinde, daß Missionen eine große Wohl-

that Gottes sind, daß da Großes für Gott und das Heil der unsterblichen Seele gewirkt wird und daß die bis jetzt in unserer Schweiz wenig gekannten Vigorianerväter tüchtige Männer dafür sind.

Missionen thun unserm lieben Vaterlande noth, um es vor dem Freimaurerthum zu retten, darum sucht sie der Satan durch seine Mitarbeiter zu hintertreiben. Daher Kampf gegen den Materialismus. Kampf gegen den Unglauben und Sittenzerfall, Kampf gegen die immer mehr um sich greifende Schlassheit unter dem Volke! Ihr Hüter des Volks, ergreift die geeigneten Mittel gegen die furchtbaren Maximen des Freimaurerthums und gegen den Strom des Sittenverderbnisses, das sich bis in die entlegensten Gauen unseres Schweizerlandes gewälzt hat! Richtet Guer Augenmerk hin auf die stillen Zellen der Schüler des hl. Alphons v. Liguori und der Söhne des hl. Franziskus (da die Söhne des hl. Ignatius aus der freien Schweiz ausgeschlossen sind) und holt Euch dort zur Beglückung des Volks jene Männer, die Christus zum Salz der Erde auferkoren! —

Schwyz. Das Ergebnis der Konferenz in Chur über Regelung penderter Bisthumsverhältnisse wurde vom Regierungsrath den Hochw. Dekanaten zu Handen der Kapitel mit dem Ersuchen mitgetheilt, sich darüber auszusprechen.

— **Ein siedeln.** Ein hoher Wallfahrter ist die vorige Woche nach Ein siedeln gekommen, nämlich der Prinz Napoleon, der Vetter des Kaisers. In die Kirche und in's Kloster sei er gegangen, aber vom Beichten will Niemand was wissen. Kein Wunder! (bemerkt hiezu das *Niedw. = Volksbl.*) In Paris ist lezthin ein guter Freund dieses rothen Prinzen gestorben, der Senator Saint-Beuve, und hat sich — weil er einer besondern gottlosen Gesellschaft angehörte — jeden Gottesdienst und jedes kirchliche Begräbniß auf das Strengste verboten. Bislang gab es Freidenker „libres penseurs;“ jetzt gibt es auch „Freifresser“ „libres mangeurs.“ Als wie so? Am lezten Charfreitag wollte dieser Saint-Beuve so recht seinen Unglauben, seine Gottlosigkeit und seinen

Haß gegen Christus zeigen und veran-
staltete auf diesen hochheiligen Tag ein
Essen, wobei nur Fleisch gegessen wurde.
Es hatten aber wie gesagt nur neun
Gottlose in ganz Paris den Muth oder
die Unverschämtheit zu dieser Freßerei
und darunter obenan der rothe Prinz;
dem häßt' ein wenig Beicht und Ablass
gut gethan!

Nidwalden. Hochw. Hr. Fz. Jos.
Gut, der Geschichtschreiber des Helden-
kampfes Nidwaldens, hat uns in seinem
hohen Greisenalter mit einem neuen
Werk erfreut, welches von seiner wissen-
schaftlichen Thätigkeit Zeugniß gibt. Das-
selbe führt den Titel: Gedanken
über wissenschaftliche und
sittliche Philosophie und
Blicke in die katholische Theo-
logie." Wir werden auf dieses von
dem Hochwst. Ordinariat von Chur em-
pfohlene Buch zurückkommen. Dasselbe
faßt 476 S. in 8. und kostet beim Ver-
fasser oder bei Buchhändler von Matt in
Stanz bezogen Fr. 3.

Bischof Lausanne.

Waadt. Lausanne. (Brief.) Die
Jubiläumfeier, begonnen mit dem 24. Ok-
tober und geschlossen mit Allerheiligen,
war in dieser Stadt eine außerordentliche.
Sr. Hochw. Jacquard, Pfarrer in Com-
pègnè (Genf) hat mit 11 Kanzelvor-
trägen einen tiefen und bleibenden Ein-
druck gemacht auf die Herzen der Gläu-
bigen. Verehrsamkeit und Seeleneifer
zeichnen diesen jungen Priester aus. Die
Zahl von nahezu 500 Kommunionen
zeugen dafür, daß Gott, der Spender
aller Gnaden und Lenker der Herzen,
seine Zufriedenheit über das verkündete
Wort Gottes theilte mit der aller Zu-
hörer. Darnach lehrt und bestätigt die
Erfahrung die Wichtigkeit einer gehörigen
Vorbereitung der Gläubigen für Em-
pfang der hl. Sacramente und Gnaden.

Bischof Genf.

Genf. Msgr. Bischof Mermillod hat
seine Abreise zum Concil durch einen
Hirtensbrief der Geistlichkeit und dem
Volke Genfs angezeigt, in welchem er die
Wichtigkeit des Concils und die bezüg-

lich desselben hie und da waltenden Vor-
urtheile meisterhaft beleuchtet.

Kirchenstaat. Rom. Der heilige Va-
ter hat nach den Grenzstationen des
römischen Gebietes den Befehl ertheilen
lassen, daß sogleich nach dortiger An-
kunft eines oderer mehrerer Bischöfe
nach Rom deren Namen telegraphisch
angezeigt werden, damit sich die Hof-
wagen in gehöriger Zahl nach dem
Bahnhose verfügen können, um sie ab-
zuholen und nach ihren resp. Wohnun-
gen zu führen. Auch ist verordnet
worden, daß jedem der Herren Bischöfe
von der päpstlichen Kavallerie vom
Bahnhof bis zu ihren Wohnungen
ein Ehrengelicht gegeben werde, was
in der Regel hier nur bei fürstlichen
Personen in Anwendung gebracht wird.

Frankreich. Vor wenigen Tagen
äußerte der hl. Vater Folgendes über
den P. Hyazinth: „Der arme Vater
hat sich selbst großes Uebel zugefügt,
uns aber hat er Gutes erwiesen. Man
vermeide in den öffentlichen Blättern
Roms davon zu sprechen. Vielleicht
erleuchtet ihn Gott, so daß er von dem
Wege umkehrt, den er betreten.“ Wie
der Papst gesagt, so ist es zugetroffen.
Im Vatikan laufen Schreiben über
Schreiben aus Frankreich ein, die des
Patres Auftreten verdammen, und sogar
Schreiben von liberalen Katholiken,
in denen diese erklären, durch den Pater
Hyazinth aufmerksam geworden zu
sein auf den Abgrund, dem sie, ohne
solches zu ahnen, zuschritten. Uebrigens
erfährt man, daß eine Leidenschaft für
eine von ihm zur katholischen Religion
bekehrte Amerikanerin den Pater Hy-
azinth verblende.

Preußen. Berlin. Ein neuer
protestantischer Feiertag! Ein
Erlaß des Königs an den Kultusmi-
nister bestimmt, unter Bezugnahme auf
die großen Bewegungen, welche die
Gegenwart im religiösen Leben der
Völker wie der Einzelnen aufweizt, und
welche zu ernstesten Entscheidungen drängen,
daß der Geburtstag Luther's (10. No-
vember) künftig als allgemeine
Feiertag in den evangelischen Kirchen
Preußens gefeiert werden soll.

Personal-Chronik.

Primizfeier. [Nidwalden.] Letzten
Sonntag feierte der Hochw. Pfarrer Ma-
hau von Beckenried in einer Weise seine
Jubiläum, die hochehend für den Jubilar
wie für die Gemeinde selbst ist.

Ernenung. [Thurgau.] Die Kirch-
bürgergemeinde Fischingen wählte den neu-
geweihten Priester, Hochw. Hr. J. Korn-
meyer von Sommeri zu ihrem künftigen
Seelsorger.

R. I. P. [Solothurn.] Unser Bürger-
spital hat den am 4. ds. Abends 8 Uhr er-
folgten Hinscheid einer der jüngsten Ordens-
schwestern zu beklagen, nämlich der Chrw.
Schwester Cäcilia Hürlimann von Walch-
wil, die einem raschen complairten Typhus-
fieber im 23. Altersjahr erlag. Sie war eine
in jeder Beziehung ausgezeichnete Schwester
und ihr Verlust geht Allen, die sie gekannt,
nahe zu Herzen. Der Herr wolle ihr jenseits
alles Gute, das sie hier in kurzer Zeit reich-
lich gewirkt, vergelten!

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.
Uebertrag von Nr. 44: Fr. 353. —
Aus der Pfarrei Rain „ 22. —

Fr. 375. —

Der Kassier d. inl. Mission:
Pfister-Elmiger in Luzern.

Druckfehler-Berichtigungen.

Nr. 43. S. 395, Sp. 3, Zeile 7 v. u.
lies: B. Kotha statt B. Kotha. S. 396,
Sp. 1, Zeile 21: Gradual statt Gradula,
Sp. 3, Zeile 15 v. u.: die Mitglieder statt
erklärten Mitglieder. Nr. 44, S. 408, Sp. 1,
Zeile 19 v. u. lies: Nach 10 Uhr statt Nachts
10 Uhr.

Soeben erschien und steht auf Verlangen
gratis zu Diensten mein

97. Antiquarisches Verzeichniss: Katholische Theologie.

Ueberhaupt empfehle ich mein über 100,000
Bände umfassendes reichhaltiges Lager. —
Nicht Vorräthiges bin ich im Falle durch meine
vielseitigen Verbindungen in der Regel rasch
und billig zu besorgen.

W a s e l, d. 2. Nov. 1869.

22

Felix Schneider.